

# DLRG Westerbург e.V.

## Satzung



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



# **Satzung**

## **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Ortsgruppe Westerburg e.V**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

#### **II. Organe**

- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Ausschüsse

#### **III. Untergliederung**

- § 9 DLRG-Stützpunkte

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 10 Prüfung
- § 11 Ehrungen
- § 12 Schieds- und Ehrengericht

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Westerburg e.V. ist eine Gliederung ,eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur, der am 19.Oktober 1913 gegründeten deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG).Sie gehört als Gliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz, der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist, und zum DLRG Bezirk Westerwald-Taunus ,der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen ist. Sie umfasst alle Stützpunkte in dem vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. festgelegten Grenzen und führt den Namen „ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Westerburg e.V.“
- (2) Vereinssitz der DLRG Westerburg e.V. ist 56457 Westerburg

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die DLRG Westerburg e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Westerburg e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- (2) Die Aufgaben der DLRG Westerburg e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports. Aufgaben der DLRG Westerburg e.V. sind insbesondere :
  - (1) Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser
  - (2) Förderung des Anfängerschwimmen
  - (3) Förderung des Kleinkinderschwimmens (KKS)
  - (4) Förderung des Schulschwimmens
  - (5) Schwimmen mit Erwachsenen, Senioren und Behinderten
  - (6) Aus und Fortbildung sowie Einsatz im Wasserrettungsdienst insbesondere von
    - Schwimmen
    - Rettungsschwimmen
    - Rettungsbootführern
    - Einsatztauchern
    - Funkern
    - Erste Hilfe und Sanitätsdienst
    - Sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
  - (7) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
  - (8) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
  - (9) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - (10) Aus- und Fortbildung von Helfern für die Förderung des Kleinkinderschwimmens
  - (11) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen, sowie die Erteilung entsprechende Befähigungszeugnisse
  - (12) Pflege der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen
  - (13) Werbung für die Ziele der DLRG
  - (14) Natur- und Umweltschutz
  - (15) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
  - (16) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfen
  - (17) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
- (3) Die DLRG Westerburg e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zeck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Westerburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Westerborg e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung der DLRG Westerborg e.V. und der übergeordneten DLRG-Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Westerborg e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Westerborg e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Westerborg e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen wird das Mitglied durch den Vorstand bzw. die gewählten Delegierten vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge schuldhaft in Verzug ist.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Westerborg e.V. können nur Mitglieder der DLRG Westerborg e.V. ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt §4 der Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Westerwald-Taunus e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt
  - Streichung aus der Mitgliederliste oder
  - Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Eine Kündigung per E-Mail ist zulässig, wobei hierbei die Unterschrift entfällt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrenordnung.

- (8) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen :
- Rüge
  - Verweis
  - Zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern
  - Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechts
  - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
  - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
  - Ausschluss
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (9) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (10) Ehrenmitglieder der DLRG Westerbürg e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die zuständige Gliederung abzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (12) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Westerbürg e.V. nicht verpflichtet.

## **§ 5 DLRG-Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend Westerbürg ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Westerbürg e.V. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Westerbürg e.V. werden dadurch nicht berührt. Sie betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die DLRG Westerbürg e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Die Jugend der DLRG Westerbürg e.V. bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Westerbürg-Tanus e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

## II. Organe

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Westerburg e.V. Das Stimmrecht richtet sich insbesondere nach § 4 (5) und § 4 (6) dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Westerburg e.V. sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die
  1. Wahl
    - des Vorstandes
    - der Kassenprüfer und deren Vertreter
    - der Delegierten und Ersatzdelegierten
  2. Entlastung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
  3. Entscheidungen über Anträge bei
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung der DLRG Westerburg e.V.
    - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der DLRG Westerburg e.V.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand, unter Angaben der gesamten Tagesordnung, auf der vereinseigenen Homepage ([www.westerburg.dlrq.de](http://www.westerburg.dlrq.de)) erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Das übrige regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder vom Bezirk Westerwald-Taunus e.V. einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Westerburg e.V. es erfordern oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der /von dem 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §7 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Westerburg e.V. besteht aus

A	1.Vorsitzende(r)
B	2.Vorsitzende(r)
C	Technischer Leiter(in) Ausbildung
D	Technischer Leiter(in) Einsatz
E	Schatzmeister(in)
F	Schriftführer(in)
G	Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend (wird durch die Jugendversammlung gewählt)

(2) Der Vorstand nach §7 (1) kann zusätzliche Referenten, wie z.B. für

A	Ausbildung
B	Wasserrettungsdienst
C	Tauchwesen
D	Bootswesen
E	Information und Kommunikation
F	Öffentlichkeitsarbeit

ernennen und berufen.

Für die nach §7(1) C bis F Genannten sind Vertreter/innen zu wählen, die nur dann Stimmberechtigt sind ,wenn das ordentliche Vorstandsmitglied bei der Abstimmung nicht anwesend ist oder das Vorstandsmitglied zwei Ämter versieht und die Vertreterin/der Vertreter es für eines dieser Ämter vertritt (jedes Ressort hat eine Stimme )

Die Referenten haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Ihre Ernennung endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes. Bei Bedarf können weitere Ressortleiter für neue Fachbereiche ernannt werden.

Referenten nach §7(2) können auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands nach §7(1) in einer Vorstandssitzung mit einer absoluten 2/3 Mehrheit des Vorstands nach §7(1) abberufen werden. Dem Referenten ist die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Hierzu ist der Referent 14 Tage vor der Vorstandssitzung über den Abberufungsantrag und die Gründe für den Antrag zu informieren. Die Information muss schriftlich (Brief oder eMail) erfolgen.

Ist ein Mitglied sowohl Vorstandsmitglied nach §7(1) als auch Mitglied des Vorstand nach §7(2), so gilt er bei Vorstandssitzungen als Mitglied nach §7(1). Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstands- und/oder Referentenposten inne hat. (Eine Stimme je Person).

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2.Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Schatzmeister, die Schatzmeisterin darf nicht zugleich 1. oder 2. Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der DLRG Westerburg e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
1. Leitung der DLRG Westerburg e.V.
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung der Mittel
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  6. Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß §2
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Westerburg e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen. Scheidet die/der 1.Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.



- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder von §7 (1) A-F bzw. deren Stellvertretern anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmung gelten Enthaltungen als nicht abgegeben, sofern nicht 50% oder mehr der anwesenden Stimmberechtigten sich enthalten. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen reduziert sich für die Abstimmung um die Anzahl der Enthaltungen. Sollten sich 50% oder mehr der anwesenden Stimmberechtigten enthalten, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Ausschüsse**

Für die Bearbeitungen besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen können an Vorstandssitzungen teilnehmen; ihnen kann die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt davon unberührt.

### **III. Untergliederung**

## **§ 9 DLRG Stützpunkte**

- (1) Die DLRG Westerburg e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter/in betreut, der vom Vorstand der DLRG Westerburg e.V. berufen wird.
- (2) Die Stützpunktleiterin/der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter vorschlagen, die vom Vorstand der DLRG Westerburg e.V. durch Beschluss eingesetzt werden können. Die Stützpunktleiterin/der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Westerburg e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.
- (3) Die Stützpunktleiterin/der Stützpunktleiter wird zu Vorstandssitzungen der DLRG Westerburg e.V. eingeladen und hat Sitz und Stimmrecht.
- (4) Sind Stützpunkte nach §5 Abs. 3 der Satzung des Bezirks Westerwald-Taunus in der Lage, zur Ortsgruppe erhoben zu werden, so hat dies unverzüglich zu erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme von Stützpunkten hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 10 Prüfungen und Ordnungen der DLRG**

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Westerburg e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Westerburg e.V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Der Vorstand der DLRG Westerburg e.V. kann Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.
- (3) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für die DLRG Westerburg e.V. und ihre Mitglieder bindend.

## **§ 11**

## **Ehrungen**

Personen, die durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 12 Schieds- und Ehrengericht**

Die Geschäfte des Schieds- und Ehrengerichtes werden durch das entsprechende Gremium des Bezirkes Westerwald-Taunus e.V. wahrgenommen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 (2) die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die aus Rechtsgründen gefordert werden und soweit sie Differenzen zur Bezirks- oder Landessatzung beheben, selbst zu beschließen.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Westerburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Westerburg e.V. fällt dessen Vermögen an den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V..